



association  
des communes  
fribourgeoises  
  
freiburger  
gemeinde-  
verband

An die Freiburger Gemeinden

St-Aubin, den 3. Juli 2006

## Aufhebung der obligatorischen Schülerunfallversicherung

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin

Sehr geehrter Herr Ammann

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die Freiburger Gemeinden werden von privaten Versicherern angegangen, nachdem die obligatorische Schülerunfallversicherung aufgehoben wurde. Die Gemeinden haben zahlreiche Fragen, und mehrere Mitglieder haben uns zu diesem Thema um Auskunft gebeten. Deshalb scheint es uns nützlich, Ihnen die folgenden Informationen zuzustellen, die auf die zwei am häufigsten wiederkehrenden Fragen Antwort geben.

*Gab es eine Doppelversicherung mit der Kranken- und Unfallversicherung auf der einen Seite und der Schülerunfallversicherung auf der anderen Seite?*

Man muss zunächst darauf hinweisen, dass die medizinischen Grundleistungen bei einem Unfall für jedes Kind tatsächlich versichert sind, seit das Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft getreten ist. Die Gemeinde muss nur prüfen, ob die Einwohner an die Versicherung für Pflegeleistungen bei Krankheit angeschlossen sind (Art. 3 KVG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 KVG). Die Aufhebung des kantonalen Gesetzes bringt also für die Gemeinde keine zusätzliche Arbeit mit sich.

Obige Frage muss mit Nein beantwortet werden, die Schülerunfallversicherung war subsidiär. Sie deckte die Franchise und die Beteiligung bei einem Unfall; es wurde erklärt, dass diese Leistungen dem Grundsatz des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zuwider ließen (Art. 64 Abs. 8 KVG). Des weiteren gewährleistete die Schülerunfallversicherung ein Kapital im Invaliditäts- oder im Todesfall. Dabei ist es wahr, dass mehrere Familien eine Zusatzversicherung, also eine nicht obligatorische Versicherung, mit dieser Art Deckung abgeschlossen haben. In diesem Fall war das Risiko doppelt versichert, aber wenn der Unglücksfall eintrat, erhielten die Familien auch die doppelten Leistungen.

Nach der Aufhebung der Schülerunfallversicherung sind die Eltern frei, eine Zusatzversicherung über Entschädigungen im Todesfall oder Invaliditätsfall abzuschliessen. Eine solche Versicherung ist nicht obligatorisch, und man muss auf weitere Entschädigungen hinweisen, die im Rahmen einer Haftung geleistet werden könnten. Die Franchisen und die Beteiligungen gehen gemäss dem KVG weiterhin zu Lasten der Eltern.

*Sollte die Gemeinde anstelle der Schülerunfallversicherung eine solche Art Versicherung, vor allem für die Unfallrisiken zum Beispiel in einem Skilager abschliessen?*

Es gibt für die Gemeinde keinerlei Verpflichtung eine zusätzliche Kollektivversicherung abzuschliessen. Bei den Risiken von Unfällen im schulischen Umfeld bleibt das geltende

System unverändert. Bei allen Unfällen, bei denen die Gemeinwesen haftpflichtig zu werden scheinen, kann das Opfer unabhängig davon, ob es eine Schülerunfallversicherung gibt, auf Grund des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger Klage erheben. Über ihre Haftpflichtversicherung sind die Gemeinwesen gegen solche Risiken versichert.

Wir stehen Ihnen für zusätzliche Auskünfte gern zur Verfügung.

Die Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat, die von der Schülerunfallversicherung gewährten Leistungen und der Brief der Direktion für Gesundheit und Soziales sind auf der Website der Direktion unter folgender Adresse veröffentlicht:

[http://admin.fr.ch/dsas/fr/pub/communication/assurance\\_scolaire\\_contre\\_les\\_.cfm](http://admin.fr.ch/dsas/fr/pub/communication/assurance_scolaire_contre_les_.cfm)

Unter demselben Link kann eine Rubrik «häufige Fragen» (FAQ) abgefragt werden; sie wird gegenwärtig vorbereitet.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen dienen können.

Mit freundlichen Grüßen

### FREIBURGER GEMEINDEVERBAND

Albert Bachmann  
Präsident



Micheline Guerry  
Generalsekretärin

